Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Zertifikatsstudiengang „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ Intern

vom 6. Dezember 2022

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 31 Abs. 5 und § 59 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 23.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Zertifikatsstudiengang „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ wird erstmals beginnend mit dem Wintersemester 2020/21 durchgeführt. Ziel des Zertifikatsstudiengangs ist eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung zukünftiger syrisch-orthodoxer Lehrkräfte. Das schließt nicht aus, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien angehören, diesen Zertifikatsstudiengang studieren können. Erwünscht ist die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Neben den Fächern Evangelische und Katholische Theologie stellt der Zertifikatsstudiengang die dritte Säule im Ökumenischen Institut für Theologie und Religionspädagogik dar. Nach erfolgreichem Abschluss aller Module erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein Zertifikat. Der erfolgreiche Abschluss dieses Zertifikatsstudiengangs bedingt nicht die staatliche Anerkennung zur Ausübung des Lehrberufes im Fach Syrisch-Orthodoxer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen oder in anderen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätte). Die Zulassung zur Ausübung des Lehrberufes / der Tätigkeit in staatlichen Einrichtungen regelt ausschließlich die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien mit den zuständigen Landesbehörden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen in dieser Satzung gelten für den Zertifikatsstudiengang „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

§ 2 Organisation des Zertifikatsstudiengangs

(1) Für die Organisation und Administration des Zertifikatsstudiengangs, sowie für die inhaltliche Gestaltung und Durchführung der Modulprüfungen ist die verantwortliche Person des Zertifikatsstudiengangs im Ökumenischen Institut für Theologie und Religionspädagogik zuständig.

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Zum Zertifikatsstudiengang „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ wird zugelassen, wer eine bestehende Immatrikulation in einem Lehramtsstudium Grundschule oder Sekundarstufe I (Bachelor- und / oder Masterstudiengang) an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, oder (Gebührenpflichtig) einer anderen Pädagogischen Hochschule in Baden-Württemberg nachweisen kann.

§ 4 Bewerbung und Zulassung

(1) Der Zertifikatsstudiengang „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ wird ausschließlich zum jeweiligen Wintersemester angeboten.
(2) Der jeweilige aktuelle Bewerbungszeitraum wird auf der Website der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bekannt gegeben.
(3) Bewerberinnen und Bewerber richten ihren Bewerbungsantrag auf dem hierfür zur Verfügung stehenden Vordruck mit den entsprechenden Nachweisen (vgl. § 3) innerhalb der jeweilig angegebenen Frist schriftlich (auch via Mail) an das Institutssekretariat (Institutssekretariat der Fakultät I, Oberbettringer Straße 200, 73525 Schwäbisch Gmünd; insek1@ph-gmuend.de). Eine Antragstellung ist ferner auch persönlich im Institutssekretariat der Fakultät I möglich. Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig.
(4) Eine Zulassung zum Zertifikatsstudiengang „Syrisch-Orthodoxe Theologie/ Religionspädagogik“ erfolgt, wenn die Bewerbung form- und fristgerecht eingegangen ist und die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllt.
(5) Übersteigt die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze des Zertifikatsstudienangebots, so richtet sich die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen.
(6) Bewerberinnen/Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, durch den die Teilnahme am Zertifikatsstudium bestätigt ist.
(7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatsstudiengangs anderen PH in BW sind gem. § 31 Abs. 5 LHG keine Mitglieder der Hochschule, sondern besitzen den Status von Weiterbildungsteilnehmern der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.
(8) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatsstudiengangs anderen Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg. Die Weiterbildungsteilnehmer sind berechtigt, die Pädagogische Hochschulbibliothek zu nutzen und erhalten auf Antrag beim Institutssekretariat der Fakultät I einen Nutzerinnen- bzw. Nutzerausweis sowie Zugangsdaten für ein EDV-Nutzerkonto der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.
(9) Alle Teilnehmenden am Zertifikatsstudiengang müssen im Institutssekretariat der Fakultät I Änderungen ihrer Anmeldedaten unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 5 Gebühren

(1) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd erhebt für die Teilnahme an Modulen und Prüfungen des Zertifikatsstudiengangs gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatsstudiengangs anderer Pädagogischer Hochschulen in Baden-Württemberg Gebühren gem. § 31 Abs. 5 i.V.m. § 14 LHGebG.
(2) Die Gebühr beträgt je Semester pauschal 60,00 €. Diese ist zu Beginn des jeweiligen Semesters fällig und auf das Konto der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu entrichten. Näheres bestimmt der Gebührenbescheid.
(3) Stundungen, Ratenzahlungen oder Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt den modulverantwortlichen Lehrenden. Diese sind in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Die einzelnen Module werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. In den Modulprüfungen soll die Teilnehmerin, bzw. der Teilnehmer nachweisen, dass sie, bzw. er die in der Modulbeschreibung dargestellten Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
(3) Modulprüfungen können in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Über die Prüfungsform entscheidet die, bzw. der Lehrende.
(4) Schriftliche Prüfungsformen können z.B. Klausuren (auch online), Portfolio oder Hausarbeiten sein.
(5) Mündliche Modulprüfungen (auch online als Videokonferenz) können auch in Form von Präsentationen während des Moduls / Teilmoduls durchgeführt werden.
(6) Die Form der Modulprüfung (mündlich/schriftlich), die zulässigen Hilfsmittel, die Prüfungstermine und alle anderen formalen Angaben werden von den Lehrenden rechtzeitig, in der Regel bei Semesterbeginn bekannt gegeben.
(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Modul und die Prüfungsergebnisse werden vom Verantwortlichen des Zertifikatsstudiengangs dem Prüfungsamt gemeldet. Dieses erstellt hierfür eine Teilnahmebestätigung aus.
(8) Bei erfolgreichem Abschluss aller Module erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Hochschulzertifikat gem. § 13.

§ 7 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zur Modulprüfung kann zugelassen werden, wer nachweislich alle Teilmodule studiert hat.
(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatsstudiengangs ihre Gebührenpflicht nach § 5 nicht erfüllen. anderen PH in BW § 5 Abs. 1 nicht erfüllt ist
- Ein Modul bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Prüfungsanspruch im zugrunde liegenden Lehramtsstudium verloren haben.

§ 8 Bewertung der Modulprüfungen

Die Modulprüfungen werden mit einer Note bewertet (gemäß § 20 MStPO LA GS bzw. § 21 MStPO LA Sek. 1 der PH Schwäbisch Gmünd). Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden: 1,0/1,3/1,7/2,0/2,3/2,7/3,0/3,3/3,7/4,0/5,0).

§ 9 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die im Modulhandbuch ausgewiesene Prüfungsleistung nachweislich erfüllt wurde.
(2) Die Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer die zweimalige Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat;
- der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

(3) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Modulprüfung, das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung und die Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung (vgl. § 7) sind der Teilnehmenden bzw. dem Teilnehmenden durch schriftlichen Bescheid vom Institutssekretariat der Fakultät I mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
(2) Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Fristen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung verliert die bzw. der Teilnehmende den Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Teilnehmende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
(3) Die Art der bei der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist der bzw. dem Teilnehmenden spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
(4) Nach der Modulprüfung meldet die Prüferin/der Prüfer das Ergebnis dem Prüfungsamt.

§ 11Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Prüfung ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss mindestens dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des bzw. der Teilnehmenden bzw. eines von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
(3) Eine Modulprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn ein Täuschungsversuch vorliegt. Als Täuschungsversuche gelten:
   - fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate),
   - die Nutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln.
(4) Besteht der Verdacht auf Täuschung, meldet die Prüferin/der Prüfer den Täuschungsversuch dem Prüfungsamt.

§ 12 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus den Lehrenden des Zertifikatsstudiengangs „Syrisch-Orthodoxe Theologie/Religionspädagogik“ zusammen.
Er ist insbesondere zuständig für Entscheidung über Täuschungsversuche laut § 11.

§ 13 Hochschulzertifikat

Die erfolgreiche Teilnahme am Zertifikatsstudium wird durch ein Hochschulzertifikat bestätigt. Dieses enthält eine Auflistung aller erbrachten Module. Die jeweilige Modulnote wird auf dem Zertifikat aufgeführt. Das Zertifikat wird von der Rektorin / dem Rektor unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd versehen. Das Hochschulzertifikat wird bei Bachelorstudierenden frühestens mit dem Bachelorabschluss vergeben. Masterstudierenden wird das Hochschulzertifikat nach erfolgreichem Abschluss des Zertifikatsstudiums vergeben.

§ 14 Aberkennung des Zertifikats

Das Zertifikat kann aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass eine oder mehrere Prüfungsleistung durch Betrug oder andere unlautere Mittel erworben wurden. Hierzu erstellt das Institutssekretariat der Fakultät I einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, aus dem eine Begründung der Aberkennung hervorgeht. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
(2) Sie gilt für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die ab dem WiSe 2023/24 zum Zertifikatsstudiengang zugelassen werden.
(3) Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die vor dem WiSe 2023/24 zum Zertifikatsstudiengang bereits zugelassen wurden, findet diese Satzung mit Ausnahme der Regelung zu den Gebühren (§ 5) ab dem WiSe 2022/23 Anwendung.

Anlage I: Modulhandbuch

Schwäbisch Gmünd, 6. Dezember 2022

Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin